

Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen

1. Anlass und Zielsetzung

Der Ausbau der Ganztagschulen in Hamburg ist eine der wesentlichen Weiterentwicklungen des Hamburger Bildungswesens.

Bisher ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 14 Jahren außerhalb des Unterrichts durch die Parallelität zweier Systeme gekennzeichnet. Einerseits gibt es die Hortbetreuung im kostenpflichtigen Kita-Gutschein-System auf der Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG), andererseits decken die Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (Drs. 18/525 in Verbindung mit 19/555) Betreuungszeiten an vier Wochentagen bis 16 Uhr mit ab.

Diese Doppelstruktur reicht weder in der Zahl der Angebote noch im Betreuungsumfang aus, um die zahlreichen aktuellen bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen zu erfüllen. Nur rund ein Viertel aller Grundschulen hat Ganztagsangebote. Einen Rechtsanspruch auf einen der parallel angebotenen Hortplätze haben nur Kinder berufstätiger Eltern. Zudem ist der mit dem Besuch des Hortes nach der Schule verbundene Ortswechsel für Kinder und Eltern oft mit organisatorischen Belastungen verbunden.

Ganztagschulen können zur Lösung dieser Probleme und zahlreicher bildungspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Herausforderungen beitragen.

Angesichts der seit Jahren zunehmenden Berufstätigkeit beider Elternteile benötigen viele Familien verlässliche Betreuungsangebote für ihre Kinder. Der geplante Ausbau der Ganztagschulen schließt die derzeit bestehenden Lücken im Betreuungssystem und erleichtert es den Eltern Familie und Berufstätigkeit in Einklang zu bringen.

Bisher konnten an der Hortbetreuung nur Kinder teilnehmen, deren Eltern berufstätig sind bzw. bei denen ein besonderer pädagogischer Bedarf besteht. Das neue Angebot steht dagegen allen Kindern offen. Es gibt keine Bedarfskriterien mehr. Die Eltern müssen ihr Kind nur anmelden.

Ziel dieser Änderung ist es, dass möglichst viele Kinder an sinnvollen und kostenlosen Freizeitaktivitäten vor allem in den Bereichen Kultur und Sport teilnehmen können, die die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, ihnen Horizonte eröffnen und ihnen Chancen bieten, neue persönliche Herausforderungen und Talente zu entdecken. Eltern selbst können solche Angebote oft nur mit erheblichem organisatorischen und finanziellen Aufwand sicherstellen.

Ganztagschulen ermöglichen das soziale Miteinander und das soziale Lernen aller Kinder

in vielfältigen Lebenszusammenhängen. Soziale Kontakte - außerhalb der Halbtagschule - sind für Eltern gerade bei jüngeren Kindern oft mit erheblichem Aufwand verbunden. In der Ganztagschule können Kinder dagegen problemlos zusammen spielen und ihre Freizeit gestalten – zudem mit pädagogischer Begleitung und Anleitung.

Ganztagsangebote eröffnen vielen Schülerinnen und Schülern neue Bildungschancen. Insbesondere die Hausaufgabenhilfe trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht unter pädagogischer Anleitung nacharbeiten und das Gelernte vertiefen können. Wirkungsvolle Hausaufgabenhilfe verbessert jedoch nicht nur das Lernen, sondern entlastet auch das Familienleben. Ganztagsangebote bieten darüber hinaus neue Bildungschancen für Kinder aus bildungsfernen Familien. Gerade sie lernen durch das soziale Miteinander viele für die eigene Entwicklung und für das eigene Lernen wichtige Verhaltensweisen. Zudem erleichtert ihnen das ganztägige Angebot das sichere Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache.

Um erheblich mehr Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schulkinder (inklusive der Vorschulkinder) bis einschließlich zum 14. Lebensjahr zu schaffen und zugleich die pädagogischen Konzepte zwischen Jugendhilfeträgern und Schule besser abzustimmen und zusammenzuführen, haben die beteiligten Behörden mit den Spitzenverbänden der Kita-Träger deshalb ein Modell entwickelt, das die getrennten Segmente der Bildung in der Schule und der Betreuung im Hort miteinander verbindet. Durch die Zusammenführung und Optimierung der bisher unabhängig voneinander eingesetzten Ressourcen kann das Angebot qualitativ verbessert und vom zeitlichen Umfang erweitert werden. Vor allem aber wird so die Anzahl der Ganztagsangebote erheblich um mehr als 10.000 Plätze im Grundschulbereich vergrößert.

Das neue Angebot steht allen Kindern offen und schließt niemanden aus. Das gilt insbesondere auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bisher bei der Suche nach angemessenen Betreuungsangeboten oft Schwierigkeiten hatten. Die Betreuung in der Kernzeit von 13 bis 16 Uhr ist zudem von Klasse 1 bis 8 kostenlos. Lediglich für darüber hinausgehende Rand- und Ferienzeiten werden Teilnahmegebühren erhoben. Die Teilnahme ist für alle Kinder freiwillig. Es hat sich bereits in den letzten Jahren gezeigt, dass die freiwillige Teilnahme die Akzeptanz weit reichender Reformen erheblich fördert. Zudem weist die dynamische Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung und der Ganztagschulen in den letzten Jahren darauf hin, dass trotz oder sogar wegen der freiwilligen Teilnahme ganztägige Betreuungsangebote in wachsendem Umfang nachgefragt werden.

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfeträger unter dem Dach der Schule erfolgt partnerschaftlich mit dem Ziel, gelingende Bildungsprozesse für Kinder und Erwachsene zu ermöglichen. Gerade die jeweiligen Kompetenzen von Jugendhilfe und Schule ergänzen sich sehr gut und tragen damit zur Förderung der Kinder bei. Eine Bereicherung des schulischen Angebotsspektrums wird durch die Einbindung multiprofessioneller und außerschulischer Kooperationspartner in die Ganztagsschulangebote erreicht. Unter Einbeziehung von Kooperationspartnern aus unterschiedlichen Feldern, beispielsweise aus dem Bereich der

Jugendhilfe, ist es möglich eine Angebotsvielfalt sicherzustellen, die Bildungsangebote aus Kunst, Musik, Sport und Naturwissenschaften umfassen kann. Aus diesem Grund werden Einrichtungen des Sozialraums, die ebenfalls Angebote für Kinder machen, als dritte Säule in die Entwicklung und Gestaltung der Ganztagschule einbezogen.

Bereits der Vorgängersenat hat sieben Pilotschulen mit entsprechenden Angeboten im Schuljahr 2010/11 auf den Weg gebracht. Weitere 15 Modellschulen folgten zum Schuljahr 2011/12. Die Auswertung der Pilotschulen zeigte die hohe Akzeptanz der Eltern für das neue Angebot. Bereits im ersten Jahr nahmen über 40 Prozent der Kinder an den entsprechenden Angeboten teil. Eltern und Kinder waren zudem mit dem neuen Angebot sehr zufrieden. Gleichzeitig ergab die Auswertung eine Reihe von Herausforderungen für die weitere Ausgestaltung der Ganztagsangebote. Auf diese Herausforderung hat der neue Senat reagiert und die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Kooperationspartnern deutlich verbessert.

Zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit und der Angebote wurde ein pädagogisches Budget eingeführt. Dieses kann beispielsweise für eine bessere Personalausstattung und für die Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner genutzt werden. Insgesamt wurden die Mittel für die Personalausstattung um 25% erhöht.

Zur besseren Abstimmung zwischen den schulischen Angeboten am Vormittag und den Betreuungsangeboten eines Kooperationspartners am Nachmittag wird für jeden Standort pro Jahr ein Budget von 25.000 Euro bereitgestellt. Aus diesem Budget soll die Zeit für die bislang fehlenden Übergabe- und Abstimmungsgespräche von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern finanziert werden. So ist die Grundlage geschaffen für eine sorgfältig abgestimmte gemeinsame Organisation und Pädagogik.

Die in sehr unterschiedlicher Intensität nachgefragten Randzeiten vor 8 und nach 16 Uhr stellten Hort und Schule vor große Herausforderungen, weil das schülerbezogene Budget angesichts oft sehr kleiner Gruppen für eine pädagogisch qualifizierte Betreuung nicht immer auskömmlich war. Künftig werden solche Schwierigkeiten durch einen festen Sockelbetrag von 10.000 Euro pro Standort aufgefangen.

Die Pilotschulen zeigten, dass die Eltern in den meisten organisatorischen Fragen rund um Schule und Hort zuerst die Schulsekretariate aufsuchten und dort Rat suchten. Das zeigt, welche hohe Wertschätzung und zentrale Bedeutung die Schulsekretariate in der Schule haben. Statt Eltern mit ihren Fragen rund um den Ganztag an viele Ämter und Stellen zu verweisen, sollen künftig die Schulsekretariate auch offiziell die Anlaufstellen für den Ganztag sein. Dazu werden alle Schulsekretariate erstmals durch die Zuweisung von durchschnittlich 0,28 Stellen pro Schule entsprechend ausgestattet.

Auch die räumliche Ausstattung wird verbessert. So wird über ein zusätzliches Mietbudget von acht Millionen Euro pro Jahr der Bau von Kantinen und Ganztagsangeboten im Umfang von rund 100 Millionen Euro abgesichert. Für eine bessere Ausstattung der Klassenräume

mit wohnlichem und flexiblem Mobiliar werden jährlich 3,9 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Anders als in den Pilotschulen sollen künftig sozial gestaffelte Gebühren die Teilnahme von Kindern aus allen Bevölkerungsschichten ermöglichen. Das bisher starre Gebührensystem sah Ermäßigungen nur für Kinder aus Familien im Leistungsbezug vor. Künftig wird es je nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie sechs Gebührenstaffeln geben. Erstmals werden diese Gebührenstaffeln auch für das Mittagessen in der Grundschule eingeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass Eltern für die neuen Ganztagsangebote nicht mehr zahlen als bisher im Hort. Diese Absicht wird unterstrichen durch eine Erstattungsgarantie für den Fall, dass aufgrund der unterschiedlichen Gebührensystematik im Hort und in der künftigen Betreuung an Schulen das neue System im Einzelfall zu höheren Gebühren führt. Diese umfangreichen Änderungen im Gebührensystem sollen gerade Kindern aus einkommensschwachen Familien die Teilnahme an der ganztägigen Bildung und Betreuung inklusive Mittagessen ermöglichen.

2. Rahmenbedingungen

Zukünftig wird es im Hamburger Schulwesen folgende Formen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geben:

- Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS). Diese Form der Ganztagschule in Kooperation von Schule und einem Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erfahrung in der Schulkindbetreuung wird es nur an Grundschulen geben.
- Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (GTS) auf der Basis der Drucksachen 18/525 in Verbindung mit 19/555. Diese Form wird es weiterhin an allen allgemeinbildenden Schulformen geben.
- Ganztagschulen besonderer Prägung nach Drucksache 18/525 nur an Gymnasien.
- Spezielle Sonderschulen als Ganztagschulen und standortbezogene Lösungen ganztägiger Bildung und Betreuung an Sprachheil- und Förderschulen.

An Grundschulen und an weiterführenden Schulen wird es von 13 bis 16 Uhr ein kostenloses Bildungs- und Betreuungsangebot am Schulstandort oder in Einzelfällen in angrenzenden Räumen eines kooperierenden Jugendhilfeträgers bzw. an einer benachbarten Grundschule geben. Das Angebot beinhaltet die Möglichkeit zu einem kostengünstigen Mittagessen. Zeiten von 6 bis 8 Uhr und von 16 bis 18 Uhr sowie die Betreuung in den Ferien können nach Bedarf kostenpflichtig hinzu gebucht werden. Diese Betreuungsangebote gelten für alle Schülerinnen und Schüler bis zu dem Schuljahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, d.h. in der Regel bis zur Jahrgangsstufe 8. Die Anmeldung zu diesen Angeboten unterliegt keiner Bedarfsprüfung und kann direkt in der Schule vor Ort von den Familien vorgenommen werden.

Daneben wird es weiterhin insbesondere für die Betreuung vor 6 Uhr und nach 18 Uhr sowie an Wochenenden die Kindertagespflege auf der Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes geben.

Die Systemumstellung von der Betreuung in einem Hort auf ein Betreuungsangebot in den Schulen wie oben beschrieben erfolgt bis zum Beginn des Schuljahres 2013/14. Beim Auftreten regionaler Besonderheiten ist eine maximal zweijährige Übergangsfrist möglich.

2.1 Strukturen und Organisation

2.1.1 Ganztägige Bildung und Betreuung an Grundschulen (GBS)

Die allgemeinen Halbtagsgrundschulen gehen nach Durchlaufen eines geregelten Findungsverfahrens eine Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe ein. Träger können schulbezogen einen Verbund bilden und gemeinsam als Kooperationspartner auftreten. Der Kooperationspartner übernimmt die verlässliche Betreuung der Schulkinder in den Räumen der Schule oder in Ausnahmefällen des Trägers in den Zeiten von 13 bis 16 Uhr, von 16 bis 18 Uhr und in den Ferien von 6 bis 18 Uhr sowie optional in der Schulzeit von 6 bis 8 Uhr. Basis dieser Kooperation ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und Jugendhilfeträger. Unter Wahrung der jeweiligen Stellung als Schule und als freier Kooperationspartner der Jugendhilfe führen die Vertragspartner ihre Kompetenzen in der Schulpädagogik und in der Hortpädagogik unter einem gemeinsamen pädagogischen Konzept zusammen, um die Kinder in ihrem Recht auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Zur Ausgestaltung dieser Aufgabe erhalten Schule und Träger eine gemeinsame Kooperationsressource von 25 Tsd. Euro pro Jahr und Kooperationspartnerschaft.

Das ergänzende Betreuungsangebot in der Zeit von 13 bis 16 Uhr wird grundsätzlich in jeder Grundschule an allen Schultagen eingerichtet, wenn ausreichend Anmeldungen für mindestens eine Gruppe vorliegen. Bei zu geringen Anmeldezahlen an einer Schule kann das Betreuungsangebot auch in Kooperation mit einer Nachbarschule vorgehalten werden. Sind die Entfernungen zu Nachbarschulen unzumutbar groß, werden im Einzelfall geeignete Lösungen herbeigeführt.

Entsprechend wird grundsätzlich in jeder Grundschule, in der ein ergänzendes Betreuungsangebot von 13 bis 16 Uhr besteht, auch eine Frühbetreuung ab 7 Uhr und eine Spätbetreuung von 16 bis 18 Uhr angeboten. Bei Bedarf wird eine Frühbetreuung ab 6 Uhr eingerichtet.

In den Schulferien wird eine Ferienbetreuung vorgehalten. In der Regel wird diese an der besuchten Schule stattfinden. Sie kann jedoch auch in einer benachbarten Schule in der Region angeboten werden.

Die oben beschriebenen Angebote stehen allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie der Vorschulklassen der Grundschule offen. Die Angebote zur Frühbetreuung, zur Spätbetreuung und zur Ferienbetreuung stehen auch Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 8 der weiterführenden Schulen zur Verfügung, sofern an diesen kein eigenes Angebot vorgehalten werden kann (siehe unten).

2.1.2 Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (GTS)

Alle bereits als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept eingeführten allgemeinbildenden Schulen arbeiten auf der Grundlage des Rahmenkonzepts weiter. Die Ganztagschule verbindet Unterricht, Mittagsfreizeit und Angebote in einem anregenden und lernförderlichen Rhythmus.

Bisherige Halbtagsgrundschulen können einen Antrag auf Genehmigung als Ganztagschule nach Rahmenkonzept stellen.

Die Stadtteilschulen sollen bis zum Beginn des Schuljahrs 2013/14 zu Ganztagschulen nach Rahmenkonzept weiter entwickelt werden. Der Ganztagsbetrieb soll bis zu diesem Zeitpunkt die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen können an diesem Angebot teilnehmen, wenn sie zur Betreuung angemeldet werden.

Das Angebot bis 16 Uhr gilt an allen Ganztagschulen nach Rahmenkonzept bisher nur an vier Wochentagen. Es wird nunmehr um eine Betreuung am fünften Wochentag ergänzt.

Bei entsprechender Nachfrage finden an den Grundschulen als GTS darüber hinaus zeitlich im gleichen Umfang wie an GBS eine Früh- und Spätbetreuung, sowie eine Ferienbetreuung statt. Diese Angebote werden durch die Schule organisiert. Die Schule kann dabei mit einem Träger oder Trägerverbund der Jugendhilfe auf der Basis eines Dienstleistungsvertrages zusammenarbeiten. In diesem Fall werden dem Träger die Kosten erstattet.

Wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Stadtteilschulen einen Frühbetreuungsbedarf haben, der über die morgendliche Öffnung und Aufsicht in der Schule hinausgeht, so wird dieser durch die Teilnahme am Angebot einer umliegenden Grundschule realisiert. An den Stadtteilschulen wird für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 8 bei entsprechender Nachfrage eine Spätbetreuung durch die Schule realisiert. Die Ferienbetreuung kann bei ausreichender Teilnahme in der Schule stattfinden, ansonsten werden regionale Lösungen herbeigeführt.

Die Regelungen für die Ganztagsgymnasien nach Rahmenkonzept entsprechen denen der Stadtteilschulen nach Rahmenkonzept.

Für alle Ganztagschulen nach Rahmenkonzept treten die in diesem Abschnitt beschriebenen Grundsätze spätestens mit der Systemumstellung zum Schuljahresbeginn 2013/14 in Kraft.

2.1.3 Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung

Seit dem Schuljahr 2004/05 werden nach der Einführung des achtjährigen Gymnasiums und der damit verbundenen Ausweitung der Stundentafel alle Gymnasien als teilgebundene Ganztagschulen besonderer Prägung geführt.

Diese Gymnasien ermöglichen bei entsprechender Nachfrage für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 - über den Unterricht nach Stundentafel und ein tägliches Mittagessen hinaus - künftig eine tägliche Betreuung bis 16 Uhr im Rahmen besonderer Angebote wie Neigungskursen und Hausaufgabenhilfe.

Wenn Eltern für die Randzeiten einen zusätzlichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben, so kann dieser in einer umliegenden Grundschule realisiert werden. Entsprechendes gilt auch für die Spätbetreuung. Die Ferienbetreuung wird durch regionale Angebote abgedeckt.

2.1.4 Sonderschulen

Die speziellen Sonderschulen sind bereits Ganztagschulen mit speziellen zusätzlichen Betreuungsangeboten. Sie behalten ihren bisherigen Status bei. Zur Sicherstellung von Anschluss- und Ferienbetreuung werden individuelle Lösungen erarbeitet. An Sprachheilschulen und Förderschulen soll regelhaft ein ganztägiges Angebot eingerichtet werden. Hierzu werden abhängig von der Entwicklung des inklusiven Schulsystems individuelle Lösungen entwickelt.

2.1.5 ABC- und Vorbereitungsklassen

Schülerinnen und Schüler der ABC- und Vorbereitungsklassen können wie alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schule an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. In diesen Klassen werden Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland nach Hamburg kommen, alphabetisiert (ABC-Klassen) oder bei zu geringen Deutschkenntnissen (Vorbereitungsklassen) auf den Einstieg in die Schule vorbereitet.

2.1.6 Inklusion

Sofern die Schulen für einzelne Kinder mit einem durch die BSB erstellten, ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten zusätzliche Ressourcen erhalten, bekommen die Träger der Jugendhilfe in GBS-Schulen für diese Kinder eine zusätzliche kindbezogene Pauschale gemäß Landesrahmenvertrag (siehe Anlage), die GTS-Schulen über die Bedarfsgrundlagen eine entsprechende Personalzuweisung.

2.2 Gebühren für Betreuungsleistungen und Kosten des Mittagessens

2.2.1 Grundsätze

Allen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern dies wollen, soll unabhängig vom sozialen oder wirtschaftlichen Status der Familie der Zugang zu den ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten ermöglicht werden. Das Gebührensystem für alle Ganztagsangebote soll deshalb entsprechend der unterschiedlichen Bedarfslagen der Nutzerinnen und Nutzer eine größtmögliche Flexibilität aufweisen.

Nach dem Vorbild der Elternbeitragsgestaltung im Kita-Gutscheinsystem ergibt sich eine soziale Staffelung, die einkommensabhängig Ermäßigungen gewährt und sowohl die Anzahl

der Personen im Haushalt als auch die Anzahl der betreuten Geschwister berücksichtigt. Hinzu kommt die Maßgabe „Keiner zahlt mehr“, d.h. der finanzielle Aufwand der Eltern, die ihr Kind am Betreuungsangebot für die Jahrgänge 1 bis 8 teilnehmen lassen, soll, nicht über den Betrag hinausgehen, der bisher für ein vergleichbares Angebot im Hortsystem gezahlt worden wäre. In der VSK soll die Gebühr etwa dem Beitrag der Anschlussbetreuung im vorschulischen Bildungsjahr entsprechen.

Die soziale Staffelung berücksichtigt folgende Komponenten:

- Den Leistungsmodulen zugeordnete konkrete Gebühren (100%) (siehe unter 2.2.2),
- eine von diesen Gebühren abgeleitete prozentuale von der Familiengröße und vom Einkommen abhängige Staffelung (siehe unter 2.2.4),
- eine Tabelle zum prozentualen Gebührenanteil abhängig von der Familiengröße und vom Einkommen (Anlage 01),
- eine prozentuale Staffelung der Gebühren für betreute Geschwisterkinder.

2.2.2 Leistungsmodule und Gebührensätze

Für die gebuchten kostenpflichtigen Leistungsmodule wird die zu zahlende Gebühr über das ganze Jahr hinweg in gleichen Monatsraten gezahlt. Die nachstehend aufgeführten Gebühren gelten für die Jahrgangsstufen 1 bis 8. Für Höchstzahler gilt der 100%-Satz ohne Ermäßigung.

	Leistungsmodul		Monatliche Gebühr (100%)
Während der Schulzeit			
	Frühbetreuung	6-7 Uhr	30 Euro
	Frühbetreuung	7-8 Uhr	30 Euro
	Kernzeit	13-16 Uhr	gebührenfrei
	Spätbetreuung	16-17 Uhr	30 Euro
	Spätbetreuung	17-18 Uhr	30 Euro
Während der Ferien			
Eine Woche Ferienbetreuung ohne Randzeiten 8-16 Uhr			7,50 Euro (12 mal monatlich)
Eine Woche Ferienbetreuung mit Randzeiten 6-18 Uhr			10 Euro (12 mal monatlich)

Beispiel: Eltern buchen für ihr Kind in der Schulzeit zusätzlich zur gebührenfreien Kernzeit eine Spätbetreuung von 16 bis 18 Uhr. Dafür werden pro Monat 2 mal 30 Euro = 60 Euro fällig. Zudem werden 8 Wochen Ferien mit Randzeiten gewünscht, das ergibt eine monatliche Gebühr von 8 mal 10 Euro = 80 Euro. Insgesamt sind also 12 mal monatlich 140 Euro zu zahlen.

2.2.3 Mittagessenkosten

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die Kosten für das Mittagessen hinzu. Das Mittagessen kann tageweise gebucht werden und wird nach tatsächlicher Bestellung

berechnet. Der Mittagessenspreis wird zwischen Schule und Caterer verhandelt und beträgt höchstens 3,50 Euro pro Portion.

Beispiel: Ein Kind isst durchschnittlich an vier Tagen in der Woche in der Schule. Das bedeutet 4 mal 3,50 Euro = 14 Euro in der Woche. Hieraus ergeben sich (bedingt durch die unterschiedlichen Monatslängen und Feiertage) übers Jahr gesehen durchschnittliche Kosten für das Mittagessen in Höhe von 54 Euro im Monat.

Den Höchstsatzzahlern aus dem oben angeführten Beispiel entstehen also Gesamtkosten von 194 Euro pro Monat (140 Euro für Betreuung sowie 54 Euro für Mittagessen).

2.2.4 Soziale Staffelung

Die soziale Staffelung ist abhängig vom Einkommen und von der Familiengröße. Sie reduziert sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Mittagessenkosten in der Grundschule als GBS und GTS sowie der VSK. Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen von 20 % bis 100% ergeben sich aus der Anlage 01.

2.2.4.1 Abhängigkeit vom Einkommen

Das fünfstufige Gebührensystem sieht folgende Schrittigkeit vor:

100% Gebühr (Höchstsatzzahler), die Reduzierung auf 75% des Höchstsatzes, auf 50%, auf 30% und auf 20%. Bei einer Familiengröße von mehr als 6 Personen reduziert sich die Gebühr einkommensunabhängig in allen Fällen auf 20%. Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nur die auf 20% reduzierte Gebühr erhoben, das Mittagessen ist kostenlos. Gleiches gilt für die Bezieher eines geringen Einkommens (s. Anlage 1).

Das Einkommen wird im Rahmen einer Einkommenserklärung angegeben. Das Familieneinkommen ergibt sich - wie im Kitabereich - aus den monatlichen Nettoeinkünften. Seltener anfallende oder einmalige Einkünfte sind anteilig hinzuzurechnen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Vom Nettoeinkommen abgesetzt werden kann,

- für jede Familie eine Versicherungspauschale von 25 € sowie
- für jeden Arbeitnehmer in der Familie zusätzlich eine Arbeitnehmerpauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von 120 €.

Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten, können ihre Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung absetzen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben zum Einkommen. Von der Vorlage von Einkommensnachweisen wird abgesehen.

Allgemein gilt:

Leistung	Monatliche Gebühr für 1 Kind ohne Essen in Euro					
	100%	75%	50%	30%	20%	BuT
6-7 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
7-8 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
13-16 Uhr	0	0	0	0	0	0
16-17 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
17-18 Uhr	30	22,50	15	9	6	6
1 Woche Ferien 8-16 Uhr	7,50	5,63	3,75	2,25	1,50	1,50
1 Woche Ferien mit Randzeiten	10,00	7,50	5,00	3,00	2,00	2,00
	Monatliche Kosten für 1 Kind mit durchschnittlich 4 Essen pro Woche (bei angenommenen 3,50 Euro pro Essen)					
	100%	75%	50%	30%	20%	0%
	54	40	27	16	11	0

Für eine Familie aus dem Beispiel können sich je nach Einkommen daraus folgende Gebührensätze ergeben:

Gebuchte Leistung	Monatliche Gebühr für 1 Kind ohne Essen					
	100%	75%	50%	30%	20%	BuT
16-17 Uhr	30	22,5	15	9	6	6
17-18 Uhr	30	22,5	15	9	6	6
8 Wochen Ferien mit Randzeiten	80	60	40	24	16	16
Summe	140	105	70	42	28	28
	Monatliche Kosten für 1 Kind mit durchschnittlich 4 Essen pro Woche					
	100%	75%	50%	30%	20%	0%
	194	145	97	58	39	28

Unabhängig von der tatsächlich ermittelten Monatsgebühr für die gebuchten Leistungen wird maximal eine monatliche Gebühr in Höhe von 207 Euro erhoben.

2.2.4.2 Abhängigkeit von der Familiengröße

Für das jüngste betreute Kind wird die einkommensabhängig ermittelte Gebühr vollständig erhoben.

Für das zweite Kind reduziert sich diese Gebühr auf 33,3%.

Für das dritte und jedes weitere Kind verringert sie sich auf 20%.

2.2.4.3 „Keiner zahlt mehr“

Kinder, die aus dem Hort in eine GBS oder GTS übergeleitet werden, können nach Ablauf eines Schuljahres anhand ihres letzten Gutscheins einen Ausgleich etwaiger Gebührenmehrbelastungen im GBS-System in der BSB beantragen.

Die Ermäßigung wird maximal bis zur Höhe des zuletzt im Gutschein angesetzten

Hortbeitrags gewährt. Zur Ermittlung der höheren Gebühr wird die von den Eltern nachgewiesene durchschnittliche Essensbuchung herangezogen.

2.2.4.4 Besonderheiten zu Gebühren und Kosten für das Mittagessen in weiterführenden Schulen und Vorschulklassen

Die obigen Ausführungen stellen das System in allen Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar.

Für die **weiterführenden Schulen** gilt die gleiche Gebührentabelle für Betreuungszeiten wie oben. Für das Mittagessen ist aber hier (auch für Geschwisterkinder) eine Ermäßigung nicht vorgesehen (außer für Leistungsberechtigte nach dem BuT). Dadurch evtl. auftretende Mehrbelastungen werden durch die Ausführungen in Abschnitt 2.2.4.3 ausgeglichen.

In **Vorschulklassen** und Kindertageseinrichtungen werden im Jahr vor der Einschulung vergleichbare Gebühren erhoben. Dies wird auf folgende Weise kalkulatorisch sichergestellt: Grundsätzlich gelten für die VSK die gleichen Regelungen für die soziale Staffelung wie für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4. Für die Betreuungszeit von 13 bis 16 Uhr wird für die VSK ein Grundbeitrag von 5 Euro erhoben, um die Entsprechung zur Kita zu sichern. Die übrigen Elternbeiträge für Betreuungszeiten in der VSK betragen 40% der Elternbeiträge für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4.

Für die VSK gilt damit folgende Gebührentabelle:

	Leistungsmodul		Monatliche Gebühr (100%)
Während der Schulzeit			
	Frühbetreuung	6-7 Uhr	12 Euro
	Frühbetreuung	7-8 Uhr	12 Euro
	Kernzeit	13-16 Uhr	5 Euro
	Spätbetreuung	16-17 Uhr	12 Euro
	Spätbetreuung	17-18 Uhr	12 Euro
Während der Ferien			
1 Woche Ferienbetreuung ohne Randzeiten 8-16 Uhr			3 Euro (12 mal monatlich)
1 Woche Ferienbetreuung mit Randzeiten 6-18 Uhr			4 Euro (12 mal monatlich)

Abweichend von den fünf Einkommensstufen gibt es für die VSK oberhalb der 100% für höhere Einkommen noch weitere Stufen, in denen ein Zuschlag in Schritten von jeweils 30 Euro erhoben wird, bis der vergleichbare Höchstsatz im Kita-Gutscheinsystem erreicht ist. Dies ist nötig, um im Sinne der Wettbewerbsneutralität bei den Höchstbeiträgen die im Kita-Gutscheinsystem geltenden A-VSK-Werte erreichen zu können.

2.3 Anmelde- und Abrechnungsverfahren

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anmeldungen für alle Betreuungsleistungen erfolgen mit der Erstanmeldung des Kindes und dann jährlich wiederkehrend jeweils zum Schuljahresende für das nächste Schuljahr im Schulbüro. Umbuchungen der Betreuungsleistungen sind in einem Kalenderquartal mit Wirkung auf das übernächste Kalenderquartal oder mit Einverständnis des Trägers auch kurzfristiger möglich. Änderungen der Ermäßigungstatbestände müssen unterjährig geltend gemacht bzw. mitgeteilt werden.

2.3.2 Besondere Regelungen

2.3.2.1 GBS

Das Schulsekretariat nimmt die Anmeldung sowie ggf. die Auskunft der Sorgeberechtigten zu Einkommen, Personen im Haushalt und jüngeren Kindern in Betreuung entgegen. Es händigt den Sorgeberechtigten eine Buchungsbestätigung und einen Vordruck des Betreuungsvertrages mit dem Träger aus. Für inhaltliche Fragen zur Ausgestaltung des Angebotes oder zum Vertrag des Trägers steht dieser den Eltern zur Verfügung. Die Einziehung der Elternbeiträge sowie die Kostenerstattung an den Träger erfolgen über die BSB.

2.3.2.3 Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept

Die Anmeldungen für alle Betreuungsleistungen erfolgen analog zu oben beschriebenem Verfahren im Schulbüro.

2.3.2.4 Gymnasien als teilgebundene Ganztagschulen besonderer Prägung

Für die Zeit bis 16 Uhr melden Eltern ihre Kinder bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 zu besonderen Angeboten der Schule an. Sollten Eltern für ihre Kinder darüber hinaus eine Betreuung in den Rand- und Ferienzeiten benötigen, so können sie diese für ein solches Angebot einer umliegenden Schule anmelden.

2.3.2.5 Spezielle Sonderschulen, Förderschulen und Sprachheilschulen

Für die speziellen Sonderschulen werden die bisherigen Verfahren beibehalten, für die Förder- und Sprachheilschulen werden individuelle Lösungen vereinbart.

2.3.2.6 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird als Betreuungsform für Schulkinder erhalten bleiben. Insbesondere für die Zeiten, die nicht durch die ganztägige Betreuung in Schulen abgedeckt werden, d.h. die Wochenenden und die Zeiten nach 18.00 Uhr und vor 6.00 Uhr während der

Werktage, sind Familien auf diese Betreuungsform angewiesen. In Ausnahmefällen kann bei sehr geringer Nachfrage, regionalen Besonderheiten oder besonderen Betreuungsbedarfen, so sie nicht vollständig über die schulischen Betreuungsangebote abgedeckt werden können, eine Lösung über die Kindertagespflege realisiert werden. Die Tagespflegebewilligungen und die Ermittlung der sozial gestaffelten Elternbeiträge gemäß Teilnahmebeitragsverordnung erfolgt auch weiterhin über die Bezirksämter.

2.3.2.7 Buchung und Abrechnung des Mittagessens

Die Buchung und Bezahlung des Mittagessens erfolgt in direkter Abwicklung zwischen Caterer und Eltern. Für Leistungsberechtigte nach BuT und Hamburger Leistungsberechtigte ist das Mittagessen kostenlos.

Grundschülerinnen und Grundschüler an GBS und GTS zahlen entweder den vollen Essenspreis oder bei Nachweis von Fördertatbeständen aus Einkommen, Familiengröße und Geschwistern in Betreuung einen prozentualen Anteil. Die Bezuschussung der ausgegebenen Essen wird vom Caterer mit der BSB abgerechnet.

Schülerinnen und Schüler zahlen an weiterführender Schulen stets den vollen Essenspreis, sofern sie nicht Leistungsberechtigte nach BuT oder Hamburger Leistungsberechtigte sind.

2.3.3 Abrechnung mit den Trägern

Die Abrechnung mit den Trägern für ein Schuljahr folgt folgenden Grundsätzen:

Basis der Berechnung sind die Entgeltbeträge nach Anlage 1 zum LRV. Die Entgeltbeträge unterscheiden sich nach den Leistungsarten Kernzeit (13-16 Uhr), den Randzeiten (vor 8 Uhr und nach 16 Uhr), und darin zwischen Frühbetreuung und Spätbetreuung, sowie den Ferien (mit oder ohne Randzeit). Buchungen der Kernzeit beziehen sich in der Regel auf das ganze Schuljahr. Randzeiten werden monatsweise und Ferien wochenweise gerechnet. Die Entgeltbeträge für die Rand- und Ferienzeiten werden dann entsprechend geteilt. In die Berechnung einbezogen werden auch Kinder anderer Schulen, wenn sie z.B. in den Ferien, mitbetreut werden.

Auf der Basis der Anmeldedaten für die Betreuung erfolgt eine vorläufige Berechnung des Jahresentgeltes für den Träger an der jeweiligen Schule. Dieses vorläufige Jahresentgelt wird in 12 gleiche Monatsraten geteilt, und beginnend ab September eines Jahres werden die ersten Monatsraten ausgezahlt. Bis November teilt der Träger dann die tatsächlichen Betreuungsdaten mit. Nach Prüfung dieser Daten erfolgt eine Korrektur des Jahresentgelts und die Korrektur der Monatsraten. Ab Januar werden dann die neuen Monatsraten bis zum August gezahlt; eventuelle Über- oder Unterzahlungen gegenüber den vorläufig berechneten Monatsraten werden ausgeglichen.

Unterjährige Änderungen der Leistungsarten, z.B. in Folge von Schulwechseln, Nachbuchungen oder Abbestellungen, werden in regelmäßigen Intervallen erfasst und führen zur Anpassung der folgenden Monatsraten.

Sofern GBS erstmalig an einer Schule eingerichtet wird, erhält der Träger im August eine Vorauszahlung in Höhe einer voraussichtlichen Monatsrate, um Liquiditätseingpässe zu vermeiden. Die Vorauszahlung wird dann auf die Monatsraten angerechnet.

2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ankerpunkt der rechtlichen Umsetzung der ‚Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen‘ ist der novellierte § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Mit dieser Novelle wird den Familien ein subjektives öffentliches Recht auf Betreuung im Zeitfenster von 6 Uhr bis 18 Uhr vermacht, das der Träger der staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu erfüllen hat. Damit wird die bundesgesetzlich ab dem 01.08.2013 geltende objektiv-rechtliche Verpflichtung aus § 24 Abs. 4 SGB VIII auf Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im schulpflichtigen Alter umgesetzt. Das Recht auf Betreuung kann grundsätzlich gleichwertig entweder durch ein schulisches Angebot (Ganztagsschule nach Rahmenkonzept, GTS) oder die Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe (GBS) bewirkt werden. Soweit Schülerinnen und Schüler Ganztagsschulen nach Rahmenkonzept besuchen, ist ihr gesamter Aufenthalt in der Schule einschließlich der Randzeiten innerhalb des Rechtsrahmens ihres Schulverhältnisses nach § 28 HmbSG bestimmt. Nehmen Schülerinnen und Schüler hingegen an GBS teil, so handelt es sich bei dem Betreuungsangebot um eine Leistung der Jugendhilfe nach §§ 22 ff SGB VIII., In diesem Fall kooperiert die Schule mit einem Jugendhilfeträger. Zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Beim Abschluss dieses Vertrages wird der Träger von der Schule unterstützt, diese tritt jedoch nicht in Rechte oder Pflichten des Trägers zu den Familien ein. Das Betreuungsverhältnis zum Träger und dessen Handeln in organisatorischer Kooperation mit und (regelmäßig) in den Räumen der Schule unterliegt nicht der Schulaufsicht, sondern der Heimaufsicht. Schulaufsicht und Heimaufsicht werden zusammenarbeiten und anlassbezogen kooperieren.

Der Ausweitung des in Kooperation mit der Schule oder durch die Schule bereit gestellten Betreuungsangebotes entspricht die Änderung in § 6 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Können Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot an der Schule wahrnehmen, gehen solche Ansprüche den Ansprüchen nach dem KibeG vor. Durch diese Vorrangregelung für das schulische Angebot wird sichergestellt, dass für die ganz überwiegende Mehrzahl der Familien nach Schuleintritt des Kindes die Ansprüche auf Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg im Hamburgischen Schulgesetz abgebildet werden. Für die bewährte Arbeit der Horte, die mit speziellen Sonderschulen kooperieren und die insbesondere außerhalb der Betreuungszeit von 6 Uhr bis 18 Uhr und an Wochenenden in Einzelfällen erforderlichen Leistungen durch Tagespflegepersonen wird unverändert auf die bewährten und nur unwesentlich redaktionell anzupassenden Vorschriften des KibeG und die eingespielten Verfahrensabläufe zurückgegriffen.

Der einschlägige Landesrahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den kooperierenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Er folgt den rechtlichen Vorgaben des Hamburger Schulgesetzes, des SGB VIII und des KibeG. Der Kooperationsvertrag, der zwischen der Schule und dem Träger am Schulstandort

geschlossen wird, regelt die Grundlagen der standortspezifischen Zusammenarbeit. Der Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger am Standort regelt wie bisher den Inhalt des Betreuungsverhältnisses. Anders als im Kita-Gutschein System nach KibeG kommt es nicht zu einem Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber den Familien, vielmehr beteiligt die Freie und Hansestadt Hamburg die Familien im Wege der Gebühr an einem Teil ihrer Aufwendungen für diese Leistung.

Für die Rand- und Ferienzeiten sowie die nachmittägliche Betreuung an Vorschulklassen sollen sowohl an GBS wie an GTS von der wirtschaftlichen Lage der Familien abhängige Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sind daneben vom Umfang der nachgefragten Betreuung, nicht jedoch von der Organisationsform als GBS oder GTS abhängig. Im Fall der GTS handelt es sich um eine Benutzungsgebühr nach Landesrecht für eine Teilleistung der öffentlichen Anstalt Schule, in Fall der GBS stellt § 90 Abs. 1 Nr. 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die spezialgesetzliche Grundlage dar, hier in der Rechtsförmigkeit des Gebührengesetzes zu handeln, obwohl unmittelbarer Leistungserbringer gegenüber den Familien nicht der hamburgische Staat, sondern der Jugendhilfeträger ist.

2.4.1 Übergang

Noch nicht alle Hamburger Schulen werden bei Inkrafttreten des neuen § 13 HmbSG ein ganztägiges Angebot bereit halten können, Durch den Fortbestand der Anspruchsgrundlage im KibeG ist sichergestellt, dass den Familien aus diesem Aufwachsprozess keine Nachteile entstehen. Besteht an einem Schulstandort noch kein ganztägiges Angebot, so wird der Anspruch auf Betreuung weiterhin durch die bisherigen Leistungen nach KibeG erfüllt. Werden an einem Schulstandort ganztägige Angebote vorgehalten, so erfüllen diese den v. g. Betreuungsanspruch. In einer Übergangsphase bis zum 31.07.2013 besteht die Möglichkeit, eine Hortbetreuung auch dann zu wählen, wenn es am Schulstandort bereits ein ganztägiges Angebot gibt.

Die Liste der Schulen, die ein dem neuen § 13 HmbSG entsprechendes ganztägiges Angebot machen, wird in der Schulorganisationsverordnung veröffentlicht.

Zu Einzelheiten der erforderlichen Rechtsänderungen siehe Anlage 02.

2.5 Raumnutzung

Die ganztägige Nutzung des Schulstandortes (z.B. für Lernen / Arbeiten, die Essenseinnahme) erfordert eine erhöhte Nutzungsvervariabilität vorhandener Flächen und führt zu Ausstattungsbedarfen, die über die schulische Nutzung hinausgehen. Im Rahmen zukünftiger Neu- und Umbauten sollen die Räume und die Außenflächen gemeinsam mit den Schulen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und neuer pädagogischer Konzepte für die Ganztägigkeit gestaltet werden. Eine wichtige Erweiterung stellt dabei die Einrichtung von Speiseräumen dar, die für die Mittagsversorgung und darüber hinaus für ein breites pädagogisches Angebot genutzt werden sollen.

Die multifunktionale Nutzung macht ein entsprechendes Raumkonzept erforderlich, das im Rahmen der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes zusammen mit dem jeweiligen Kooperationspartner erstellt wird.

Die veränderten Anforderungen an die Raumorganisation werden durch entsprechendes Mobiliar unterstützt. Die zweckgebundenen Ausstattungselemente sollen eine flexible Anpassung der Raumsituation und bedarfsgerechte Stauraumlösungen unterstützen. Sie sollen durch Schaffung von Entspannungs- und Rückzugsmöglichkeiten bzw. von Freiräumen für Bewegung und Spiel gleichzeitig auch besondere pädagogische Anforderungen auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigen.

Die Ausstattung mit Möbeln für die ganztägige Nutzung des Schulstandortes ist ein aufwachsender, sich über einige Jahre erstreckender Prozess. Aufgrund der in der Aufwuchsphase hohen Bedarfe und der unterschiedlichen Startzeitpunkte und Ausgangsbedingungen ist ein flexibler Mitteleinsatz erforderlich.

2.6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Unter Federführung der Behörde für Schule und Berufsbildung werden Qualitätsmerkmale für ganztägig organisierte Schulen entwickelt. Diese Qualitätsmerkmale werden durch Indikatoren für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept und für GBS unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Träger und der in dieser Drucksache ausgeführten jeweiligen strukturellen, organisatorischen, rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen konkretisiert. Die Qualitätsmerkmale werden in der Neufassung des Orientierungsrahmens Schulqualität verankert. Damit sind sie eine gemeinsame Basis für die internen Qualitätsmanagementprozesse aller Schulen. Sie dienen aber auch als ein Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren der Träger in Bezug auf die Anforderungen von GBS. In GBS können und sollen Schule und Träger auf dieser Basis perspektivisch ein gemeinsames Qualitätsmanagement entwickeln.

Die Qualitätsmerkmale für ganztägig organisierte Schulen bilden auch die Grundlage für die externe Evaluation ganztägigen Lernens durch die Schulinspektion. Der Fokus wird dabei in GBS auf der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger liegen. Die Qualität der Leistungserbringung der Träger im Kontext der gemeinsam mit Schule entwickelten pädagogischen Konzeption wird in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkanntem Verfahren überprüft. Konzepte und Leistungserbringung werden bei Bedarf nach Ergebnis dieser Qualitätsprüfung weiterentwickelt. Ausgehend von dem erweiterten Orientierungsrahmen werden die unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe der einzelnen Schulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Schulaufsicht aufgegriffen, um verbindliche Entwicklungsprozesse – auch bezogen auf den Ganztag - zu gewährleisten.

2.7 Evaluation

Die Systemumstellung auf ein Betreuungsangebot in Schulen wird unter Berücksichtigung der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag begleitend evaluiert.

2.8 Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Freien und Hansestadt Hamburg, viele dieser Schulen sind bereits heute Ganztagschulen. Ein flächendeckendes Angebot an ganztägiger Bildung und Betreuung kann und darf diese Schulen nicht ausschließen. Im Landesrahmenvertrag hat die Freie und Hansestadt Hamburg den Verbänden der Hortträger zugesichert, solche Angebote an Schulen in freier Trägerschaft materiell gleich auszustatten, aus der Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Grundgesetz und der Tatsache, dass GBS im privatschulrechtlichen Sinn nicht Schulbetrieb ist, ergibt sich allerdings, dass die Detailregelungen für staatliche Schulen nicht einfach auf Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden dürfen.

Vielmehr können Schulen in freier Trägerschaft wählen, ob und welches Angebot der Nachmittagsbetreuung sie machen wollen. Wählen diese Schulen GBS, fördert die zuständige Behörde dieses Angebot durch eine Zuwendung an den Jugendhilfeträger in Höhe der Kosten, die der Träger auch gegenüber einer staatlichen Schule geltend machen dürfte; abzüglich der Einnahmen, die der Träger als Elterneigenbeitrag nach der Tabelle unter Ziffer 2.2.1 erlangen kann.

3. Anlagen

1. Einkommensgrenzen für die Gebührenstaffelung
2. Rechtsänderungen
3. Landesrahmenvertrag mit Anlagen
4. Leistungsberechtigte